



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

29. September 2023

Seite 1 von 3

An die Träger der Familienberatung

per E-Mail

Aktenzeichen 312-96.17.00-
000003 2023-0103561
bei Antwort bitte angeben

AR'in Tatiana Wagner
fp-312@mkjfgfi.nrw.de

Umstellung der Förderung der Familienberatung auf eine fachbezogene Pauschale gem. § 29 HHG NRW

Anlage: „Grundsätze der Förderung der Familienberatung in Nordrhein-Westfalen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Familienberatung in Nordrhein-Westfalen ist mit ihrer starken Struktur von rund 300 regionalen Beratungsstellen eine wichtige Säule der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Ausbau der Erziehungsberatung im Bereich der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wurde dieser Bereich in den letzten Jahren deutlich gestärkt.

Gemeinsam mit den Kommunen und freien Trägern hat die Landesförderung in diesem Bereich ein flächendeckendes Beratungsangebot mit hohen Qualitätsstandards für Kinder, Jugendliche und Familien geschaffen und gesichert.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber informieren, dass die Förderung der Familienberatung einschließlich der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ab dem Jahr 2024 auf eine fachbezogene Pauschale gemäß § 29 HHG umgestellt wird.

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass dies eine deutliche Verfahrensvereinfachung mit sich bringt. So wird zukünftig das Antragsver-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

fahren für die Träger entfallen. Die Förderbeträge werden bereits am Jahresanfang festgesetzt und machen somit die Abschlagszahlungen sowie den unterjährigen Ausgleich von Personalschwankungen entbehrlich.

Die Landesförderung setzt sich mit der Umstellung auf eine fachbezogene Pauschale wie folgt zusammen:

- 10.000 Euro für ganzjährig vollzeitbeschäftigte Fachkräfte (VZÄ) in Einrichtungen der Familienberatung in kommunaler Trägerschaft entsprechend dem Stand der im Jahr 2022 beschäftigten VZÄ.
- Förderung entsprechend dem Stand der Eingruppierungen des Jahres 2022 für Einrichtungen der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für die Beschäftigung von Fach- und Verwaltungskräften unter Berücksichtigung aller Stellenanteile und Honorarstunden im Rahmen der maximal förderfähigen VZÄ. Die Förderbeträge setzen sich zusammen auf der Grundlage der Ihnen bereits bekannten und zugeordneten Mindestpauschalen für die Jahre 2022 – 2024.
- Förderung entsprechend dem Stand des Jahres 2023 für Einrichtungen mit einer spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in öffentlicher und freier Trägerschaft (aktuelles Ausbauprojekt, bisher kein Bestandteil der Richtlinienförderung) für die Beschäftigung von Fachkräften.
- Für Anlauf- und Beratungsstellen bei körperlicher und psychischer Misshandlung sowie Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unter Gewährleistung der Mitarbeit von Ärztinnen und Ärzten gewährt das Land weiterhin eine Pauschale in Höhe von 34.040 Euro für eine Fachkraft.
- Für Einrichtungen, die sich an der bke-online Beratung beteiligen, wird der dafür vorgesehene Förderanteil in Höhe von 4.000 Euro bei der fachbezogenen Pauschale berücksichtigt.

Die fachbezogene Pauschale wird entsprechend der Erläuterungen in Kapitel 07 030 Titelgruppe 69 (neu) des Haushaltsplanentwurfes ausgeschüttet.

Die bisher in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.02.2014 und den

Grundsätzen der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vom 17. Februar 2021 verorteten und im Rahmen der Richtlinienbefassung Anfang 2022 mit Vertreterinnen und Vertretern der Trägerverbände leicht angepassten Qualitätskriterien der Beratung werden ab 2024 über den Haushaltsplan mit den „Grundsätzen der Förderung der Familienberatung in Nordrhein-Westfalen“ sichergestellt. Dieses Dokument füge ich diesem Schreiben bei.

Die Förderung als fachbezogene Pauschale wurde bereits in den Haushaltsplanentwurf 2024 aufgenommen. Sie wird nach der Beratung und Verabschiedung des Haushalts durch den Gesetzgeber wirksam.

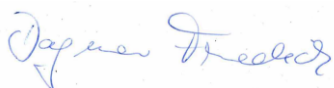
Weitere Informationen zum geänderten Förderverfahren erhalten Sie zu gegebener Zeit vom zuständigen Landschaftsverband.

Sicherlich haben Sie schon der Presse entnehmen können, dass der Landeshaushalt 2024 von Einsparungen betroffen ist. Diese schlagen sich leider auch im Bereich der Familienberatung nieder und verteilen sich je zur Hälfte auf die öffentlichen und freien Träger. Die freien Träger erhalten jedoch nicht weniger, als ihnen im letzten Jahr mit der Mindestpauschale garantiert wurde.

Ich freue mich, dass alle Träger wie bisher weiterhin in der Landesförderung sind und die Familienberatung landesweit mit rund 30 Mio. Euro gestärkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dagmar Friedrich